

Satzung des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

beschlossen vom 7. Gewerkschaftstag 2018 des SBB am 12. April 2018

Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Name des Vereins lautet SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen. Er ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation von Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden des öffentlichen Dienstes sowie des privaten Dienstleistungssektors im Freistaat Sachsen. Er ist als Landesbund Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion. Er führt die Kurzbezeichnung „SBB“.
- (2) Der SBB ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Der SBB hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der SBB steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der SBB und seine Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen.
- (3) Zweck des SBB ist die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Belange der Einzelmitglieder, sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben.
- (4) Er nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.
- (5) Schriftliche oder mündliche Verhandlungen mit der Staatsregierung oder mit den politischen Parteien des Landtages über grundsätzliche fachübergreifende Fragen bleiben dem SBB vorbehalten.
- (6) Der SBB verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.
- (7) Der SBB wirkt im Rahmen seiner Tätigkeit auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hin.
- (8) Der SBB gewährt den Einzelmitgliedern der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände im Rahmen seiner Rechtsschutzordnung Verfahrenrechtsschutz bzw. Rechtsberatung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SBB können erwerben:
 - a. Gewerkschaften, die auf Bundesebene aktive und ehemalige Beschäftigte des Bundes, seiner nachgeordneten Einrichtungen bzw. früherer öffentlich-rechtlicher Bundesinstitutionen oder in der mittelbaren Bundesverwaltung organisieren, hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder oder ihrer Gliederungen im Freistaat Sachsen,

- b. Gewerkschaften, die aktive und ehemalige Beschäftigte des Freistaates Sachsen, seiner Kommunen sowie nachgeordneter Landes- oder Kommunaleinrichtungen sowie früherer öffentlich-rechtlicher Landes- und Kommunaleinrichtungen organisieren,
 - c. Gewerkschaften, die aktive und ehemalige Beschäftigte in den Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts organisieren, hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder oder ihrer Gliederungen im Freistaat Sachsen,
 - d. Gewerkschaften, die aktive und ehemalige Beschäftigte in privaten Dienstleistungseinrichtungen organisieren, hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder oder ihrer Gliederungen im Freistaat Sachsen.
- (2) Alle Gewerkschaften gem. Abs. 1 müssen ihren Beitritt schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Folgemonats.
- (3) Die Mitgliedschaft im SBB oder die Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Gewerkschaft schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit dem Beitritt einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes erwerben deren Einzelmitglieder in Sachsen die mittelbare Mitgliedschaft im SBB.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Auflösung einer Mitgliedsgewerkschaft/eines Mitgliedsverbandes
 - d. Beendigung der Mitgliedschaft im DBB
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten an die Landesleitung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft oder ein Mitgliedsverband der Satzung zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung und Anhörung durch die Landesleitung binnen Monatsfrist nicht Folge leistet oder einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband beitrifft. Bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 ist vor dem Ausschluss der DBB und die Bundesgewerkschaft anzuhören.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss nach Abs. 1 Buchst. b) ist von der Landesleitung schriftlich an den Landesvorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Zuvor ist der auszuschließenden Mitgliedsgewerkschaft oder dem auszuschließenden Mitgliedsverband Gelegenheit zu geben, sich binnen eines Monats schriftlich zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses zu äußern.
- (5) Der Ausschluss kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses des

Landesvorstandes die Anrufung des der Bekanntgabe folgenden ordentlichen Gewerkschaftstages zulässig (§ 10). Die Anrufung des ordentlichen Gewerkschaftstages ist schriftlich an die Landesleitung zu richten. Der Gewerkschaftstag entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung des Gewerkschaftstages ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft können die Einzelmitglieder des auszuschließenden Verbandes keine Rechte gegenüber dem SBB geltend machen.

- (6) Auf dem über den Ausschluss entscheidenden Gewerkschaftstag hat der auszuschließende Mitgliedsverband Stimmrecht.
- (7) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den SBB. Die ausgeschiedene Mitgliedsgewerkschaft oder der Mitgliedsverband hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des SBB.

§ 5 Antrags- und Beschwerderecht

Antrags- und Beschwerderecht stehen, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, nur den Mitgliedsgewerkschaften oder Mitgliedsverbänden gemäß

§ 3 Abs. 1 zu, nicht auch deren Einzelmitgliedern.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsgewerkschaften oder Mitgliedsverbände gemäß § 3 Abs. 1 sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und insbesondere jede Beeinträchtigung der im Rahmen der Zielsetzung und Aufgaben des SBB liegenden Interessen anderer Mitgliedsgewerkschaften oder Mitgliedsverbände (§ 3 Abs. 1) oder des SBB zu vermeiden,
- b) die Landesleitung über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit obersten Landesbehörden und Parteien laufend zu unterrichten und sie mit geeigneten Anregungen zu unterstützen,
- c) die Tagesordnung ihrer Mitglieder- oder Vertreterversammlungen bis spätestens 14 Tage vor dem Termin an die Landesleitung zu senden,
- d) ihre Geschäftsberichte der Landesleitung unverzüglich zuzuleiten,
- e) laufend herausgegebene Mitteilungsblätter, Fachzeitschriften und dergleichen entweder elektronisch, oder gedruckt in drei Exemplaren der Landesleitung zuzuleiten,
- f) die vom Gewerkschaftstag des SBB oder vom Landesvorstand beschlossene Beitragsordnung zu beachten und die Beiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

§ 7 Aufgabenverteilung

- (1) Die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände vertreten die Belange ihrer Einzelmitglieder.

- (2) Über die Gewährung von spezifischen Leistungen gegenüber ihren Einzelmitgliedern entscheiden die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände nach Maßgabe ihrer Satzung. Sie haben jedoch folgende Mindestleistungen sicherzustellen:
- a) Vertretung und Förderung der berufsbedingten, politischen, rechtlichen, tariflichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder für ihren Organisationsbereich,
 - b) Interessenvertretung des Einzelmitgliedes gegenüber seiner Dienstbehörde,
 - c) Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung,
 - d) fortlaufende Unterrichtung über die Arbeit des SBB und der Mitgliedsvereinigung selbst durch geeignete Informationen.
- (3) Dem SBB obliegt die Vertretung in allgemeinen Angelegenheiten grundsätzlicher Art.
- (4) Der SBB unterstützt die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände bei der Gewährung der genannten Leistungen gegenüber den Einzelmitgliedern. Auf Antrag einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes übernimmt er die unter Abs. 2 genannten Leistungen. Soweit dem SBB hierdurch Kosten entstehen, ist mit der Mitgliedsgewerkschaft/dem Mitgliedsverband die jeweilige Kostenübernahme zu vereinbaren. Kommt die Vereinbarung nicht zustande entscheidet die Landesleitung mit Beschluss.

§ 8 Beitragszahlung

- (1) Die Beiträge an den SBB sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Nach Vereinbarung mit der Landesleitung des SBB kann auch eine quartalsweise Zahlung erfolgen. Maßgebend ist die Zahl der Einzelmitglieder jeder Mitgliedsgewerkschaft oder jedes Mitgliedsverbandes (§ 3 Abs. 1) am Ende des Vormonats bzw. bei quartalsweiser Zahlung die Durchschnittszahl der Mitglieder im Quartal.
- (2) Die Beitragszahlung der Gewerkschaften gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a) richtet sich nach den Beschlüssen des DBB.
- (3) Die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände (§ 3 Abs. 1) haben rückständige Beiträge nach Ablauf von zwei Wochen seit Empfang einer Mahnung zu verzinsen. Die Höhe der Verzugszinsen liegt zwei Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- (4) Bleibt eine Mitgliedsgewerkschaft oder ein Mitgliedsverband mit der Beitragszahlung länger als drei Monate ganz oder teilweise im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem an die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung festzustellen und der Mitgliedsgewerkschaft/dem Mitgliedsverband mitzuteilen. Bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 sind der DBB und die Bundesgewerkschaft zu informieren.
Dasselbe gilt, wenn die Mitgliedsgewerkschaft oder der Mitgliedsverband Beiträge für weniger Mitglieder entrichtet, als bei ihr/ihm tatsächlich vorhanden sind.
- (5) Hat die Mitgliedsgewerkschaft oder der Mitgliedsverband seine Beiträge nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf der Frist des Abs. 1 trotz weiterer Anmahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen in vollem Umfang nicht entrichtet, hat der Landesvorstand über den Ausschluss der Mitgliedsgewerkschaft/des Mitgliedsverbandes aus dem SBB zu entscheiden. Es gilt § 4 (4) dieser Satzung.

- (6) Der Landesvorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von der geltenden Beitragsordnung beschließen.

§ 9 Organe

Organe des SBB sind:

- a) der Gewerkschaftstag
- b) der Landesvorstand
- c) die Landesleitung.

§ 10 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des SBB. Er setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Landesleitung und den Delegierten (§ 12). Er tritt alle fünf Jahre zusammen.
- (2) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, der Gewerkschaftstag erneut durchzuführen. Er ist spätestens vier Wochen vorher einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bis dahin bleibt die zuletzt gewählte Landesleitung im Amt.
- (3) Auf Beschluss des Landesvorstandes, der von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden muss, tritt ein außerordentlicher Gewerkschaftstag zusammen. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist auch durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Der Gewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Tag und Ort sind mindestens drei Monate vor der Tagung den Mitgliedern in der Mitgliederzeitung „dbb regional magazin“ anzuzeigen. Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern in Textform mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag bekannt zu geben. Ist die Beschlussfähigkeit eines Gewerkschaftstages nicht gegeben, bedarf es zu dem dann folgenden Gewerkschaftstag (§ 10 Abs. 2 Satz 2) einer Anzeige im Sinne des Satzes 2 nicht. Die Mitglieder sind vier Wochen vor dem neuen Gewerkschaftstag in Textform, unter Übersendung der Tagesordnung, einzuladen. Alle sonstigen Fristen (z. B. nach §§ 10 Abs. 4 S. 3 und 10 Abs. 5 S. 2) gelten nicht. Die Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände geben ihre Delegierten umgehend dem SBB bekannt. Die Tagungsunterlagen sollen den Delegierten eine Woche vor dem neuen Gewerkschaftstag vorliegen.
- (5) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen (§ 9 Buchst. b) und c)), von den Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden (§ 3 Abs. 1), von der SBB Jugend, von den SBB Frauen, von den SBB Senioren oder von den Kommissionen gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der Tagung bei der Landesleitung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet der Gewerkschaftstag. Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl oder Neuwahl der

Landesleitung oder einzelner ihrer Mitglieder und Auflösung des SBB sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

- (6) Die Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind durch ein vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu protokollieren.

§ 11 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des SBB,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Erteilung der verbandspolitischen Entlastung der Landesleitung,
- e) Wahl der Landesleitung auf die Dauer von fünf Jahren.
- f) Wahl von drei Kassenprüfern,
- g) Regelung der Beiträge, soweit nicht zwischen den Gewerkschaftstagen der Landesvorstand zuständig ist,
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- i) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden nach § 4 Abs. 4 Satz 4,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Auflösung des SBB und Verwendung des Vermögens.

§ 12 Delegierte

- (1) Die Delegierten werden von den Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden (§ 3 Abs. 1) beschlossen und danach dem SBB benannt.
- (2) Jeder Mitgliedsgewerkschaft bzw. jedem Mitgliedsverband stehen zwei Delegierte zu. Haben sie mehr als 350 Mitglieder, erhalten sie ab dem 351sten Mitglied für je weitere angefangene 350 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten wird der Durchschnitt der Mitglieder der letzten drei Kalendermonate vor der Anzeige nach § 10 Abs. 4 zugrunde gelegt, für die der Beitrag satzungsgemäß an den SBB entrichtet wurde. Bei einem außerordentlichen Gewerkschaftstag sind die letzten drei Kalendermonate vor der Einberufung zu Grunde zu legen.
- (3) Die Mitglieder der Landesleitung werden (3) auf die Zahl der Delegierten nicht angerechnet. Ist ein Mitglied der Landesleitung gem. § 15 Abs. 1 Buchst. b) oder c) verhindert, ist Stellvertretung aus der jeweiligen Kommission zulässig.
- (4) Dem Gewerkschaftstag gehören als weitere stimmberechtigte Teilnehmer die Vorsitzende der SBB Frauen, der Vorsitzende der SBB Jugend, der Vorsitzende der SBB Senioren und die Vorsitzenden der Kommissionen an, soweit sie nicht selbst Mitglied der Landesleitung sind. Stellvertretung aus dem jeweiligen Gremium ist zulässig.

§ 13 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der Landesleitung und den Beisitzern.
- (2) Der Landesvorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch die Landesleitung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- (3) Beisitzer sind:
 - a) die Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände nach § 3 Abs. 1. Sie können sich durch ihre satzungsgemäßen Vertreter oder ihre Geschäftsführer vertreten lassen. Die Vertreter sind dem SBB schriftlich zu benennen.
 - b) die Vorsitzende der SBB Frauen, bei Verhinderung eine Stellvertreterin,
 - c) der Vorsitzende der SBB Jugend, bei Verhinderung ein Stellvertreter,
 - d) der Vorsitzende der SBB Senioren, bei Verhinderung ein Stellvertreter,
 - e) die Vorsitzenden der Kommissionen, soweit den Vorsitz nicht ein Mitglied der Landesleitung innehat,Die Stellvertreter zu b) bis d) sind dem SBB ebenfalls schriftlich zu benennen.
- (4) Der Geschäftsführer (§ 17) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

§ 14 Zuständigkeit des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand beschließt über:
 - a) allgemeine berufspolitische Angelegenheiten, soweit sie nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind,
 - b) die Ergänzung der Landesleitung (§ 15 Abs. 5-7) sowie der Kassenprüfer (§18 Abs. 4)
 - c) die Entlastung der Landesleitung für das vergangene Haushaltsjahr, die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
 - d) die Änderung der Beitragsordnung zwischen den Gewerkschaftstagen. Dabei dürfen die Besoldungserhöhungen des Freistaates Sachsen nicht überschritten werden. Der Beschluss des Landesvorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - e) eine Einstellung in unbefristeter Beschäftigung
 - f) Grundsätze für die Anlage und die Verwaltung des Vermögens,
 - g) die Geschäftsordnung für den Landesvorstand und die Landesleitung. Er gibt im Bedarfsfall den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung.
 - h) Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Landesleitung, die Vorsitzenden der SBB Jugend, der SBB Frauen, der SBB Senioren und der Kommissionen.
 - i) Richtlinien über die Höhe der Reisekostenentschädigungen.
 - j) die Bestimmung der Vertreter für den Gewerkschaftstag des DBB nach der Satzung des DBB,
 - k) Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art,

- l) die Bildung und ggfs. Auflösung der Kommissionen (§ 22). Er beruft deren Mitglieder und entscheidet, ob die Kommissionen ständig oder nicht ständig tätig sein sollen,
 - m) sonstige ihm auf Grund der Satzung übertragene Angelegenheiten.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt die Vorbereitung des Gewerkschaftstages im Zusammenwirken mit der Landesleitung.

§ 15 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
- a) dem Landesvorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender der Beamtenrechtskommission ist
 - c) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden, der zugleich Vorsitzender der Tarifkommission ist,
 - d) fünf weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Landesleitung endet mit dem Ende des Gewerkschaftstages auf dem die Neuwahl erfolgt.
Der Geschäftsführer (§ 17) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesleitung teil.
- (3) Der Landesvorsitzende darf nicht den leitenden Organen einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes (§ 3 Abs. 1) angehören.
- (4) Die Vertretung des Landesvorsitzenden wird durch den Landesvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt für die Dauer der Wahlperiode.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gem. Abs. 1 b) und c). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Landesvorsitzenden wählt der Landesvorstand als Nachfolger einen der vom Gewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden. Ist ein solcher nicht mehr vorhanden, wählt der Landesvorstand den Nachfolger aus dem Kreis der von ihm gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (7) Ist keiner der stellvertretenden Landesvorsitzenden bereit, das Amt des Landesvorsitzenden zu übernehmen, wird der neue Landesvorsitzende aus dem Kreis der Beisitzer (§ 13 Abs. 3) gewählt.
- (8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines stellvertretenden Landesvorsitzenden wählt der Landesvorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der Beisitzer nach § 13 Abs. 3. Scheidet der stellvertretende Landesvorsitzende nach § 15 Abs. 1 Buchst. b) oder c) aus, hat die jeweilige Kommission ein Vorschlagsrecht.
- (9) Scheiden alle stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung gleichzeitig aus, so führen die fünf am längsten dem Landesvorstand angehörenden Beisitzer die Geschäfte der Landesleitung bis zur nächsten Landesvorstandssitzung, in der die Landesleitung aus dem Mitgliederkreis des Landesvorstandes neu zu wählen ist. Für diese Zeit sind immer zwei geschäftsführende Mitglieder gemeinsam Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (10) Die Amtszeit der vom Landesvorstand zugewählten Mitglieder der Landesleitung endet mit dem Ende des Gewerkschaftstages auf dem die Neuwahl erfolgt.
- (11) Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse bei fristgerechter Einladung, abweichend von § 25 Abs. 2, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitzuzählen.
Die Landesleitung kann Abstimmungen in einem schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.
Die Durchführung schriftlicher Abstimmungen ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (12) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Zuständigkeit der Landesleitung

- (1) Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des SBB. Sie führt die Verbandspolitik des SBB im Rahmen der Satzung und der vom Gewerkschaftstag sowie dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse durch und ist dafür verantwortlich.
- (2) Die Landesleitung unterhält eine Landesgeschäftsstelle, für die sie eine Geschäftsanweisung erlässt.
- (3) Personalmaßnahmen im Hinblick auf die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind durch die Landesleitung zu beschließen. § 14 Abs. 1 Buchst. e) bleibt unberührt.

§ 17 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des SBB nach § 30 BGB.
- (2) Die Landesleitung wird ermächtigt, die Aufgaben in einem Funktionsplan durch Beschluss zu erlassen und mit Vollmachtsurkunde zu dokumentieren.
- (3) Im Besonderen obliegt dem Geschäftsführer der Geschäftskreis der Führung der Landesgeschäftsstelle sowie der Interessenvertretung des SBB entsprechend der erteilten Vollmachten, die sich ableiten aus dieser Satzung und den Ordnungen.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Organe des SBB (§ 9 Abs. 1 Buchst. b) – c) sein. Sie sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit prüfen sie mindestens zweimal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfung dem Gewerkschaftstag sowie mindestens einmal jährlich dem Landesvorstand. Die Kassenprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.
- (2) Die Kassenprüfer des SBB prüfen nach den Grundsätzen des Abs. 1 mindestens einmal jährlich die Kassenführung der SBB Jugend, der SBB Frauen und der SBB Senioren.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers wählt der Landesvorstand einen Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlperiode.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer können zweimal wiedergewählt werden.

§ 19 SBB Jugend

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der (SBB Jugend) zusammengefasst. Für die Organisation der SBB Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der SBB Jugend, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.
- (2) Die Lebensaltersgrenze für die Mitgliedschaft sowie das passive Wahlrecht werden in der Satzung für die SBB Jugend geregelt.

§ 20 SBB Frauen

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Frauen besteht eine Frauenvertretung im SBB. Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit gilt die Richtlinie der SBB Frauen, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.
- (2) Jede Mitgliedsgewerkschaft oder jeder Mitgliedsverband im Sinne des § 3 Abs. 1 kann ein weibliches Mitglied in die SBB Frauenvertretung entsenden. Dieses ist dem SBB namentlich zu benennen.
- (3) Die SBB Frauen konstituieren sich nach jedem ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB neu.

§ 21 SBB Senioren

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Rentner und der Versorgungsempfänger besteht eine Seniorenvertretung im SBB. Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit gilt die Richtlinie für die SBB Senioren, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.
- (2) Jede Mitgliedsgewerkschaft oder jeder Mitgliedsverband im Sinne des § 3 Abs. 1 kann ein Mitglied in die SBB Seniorenvertretung entsenden. Dieses ist dem SBB namentlich zu benennen.
- (3) Die SBB Senioren konstituieren sich nach jedem ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB neu.

§ 22 Kommissionen, Arbeitsgruppen

- (1) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung ständige oder nichtständige Kommissionen bilden. Die Regelung des § 15 Abs. 1 Buchst. c) bleibt unberührt. Daneben kann die Landesleitung für temporäre Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Kommissionen oder Arbeitsgruppen sollen entsprechend ihrer Bedeutung aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Die Mitgliedsgewerkschaften, die SBB Jugend, die SBB Frauen und die SBB Senioren können nur je ein Mitglied vorschlagen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für Dauer der Amtszeit der Landesleitung vom Landesvorstand berufen bzw. nachberufen. Die Amtszeit der Mitglieder einer Kommission oder Arbeitsgruppe endet mit dem Beschluss des Landesvorstandes über eine neue Zusammensetzung.
- (2) Soweit es diese Satzung nichts anders bestimmt, bestellt die Landesleitung den Vorsitzenden der Kommission oder Arbeitsgruppe.

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann vom Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Änderung der Satzung des DBB oder verbindlichen Beschlüssen des Gewerkschaftstages des DBB, die eine Änderung dieser Satzung notwendig machen, ist der Landesvorstand berechtigt, nach diesen Beschlüssen zu handeln. Die Satzung ist vom nächsten Gewerkschaftstag zu ändern.

§ 24 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten von Mitgliedern des SBB untereinander oder zwischen Mitgliedern mit dem SBB werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Gewerkschaftstag zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt.
- (2) Ein Schiedsverfahren ist erst nach Erschöpfung aller in dieser Satzung vorgesehenen Verfahren zulässig.

§ 25 Allgemeine Bestimmungen, Wahlen und Abstimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, solange mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt, soweit nicht nur ein Kandidat zur Wahl steht. Die Wahl des Landesvorsitzenden und der stellvertretenden Landesvorsitzenden wird in jedem Fall geheim durchgeführt.
- (4) Erreicht bei der Wahl des Landesvorsitzenden und der Wahl des stellvertretenden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 1 Buchst. b) und c) kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Kandidieren mehr als zwei Bewerber im ersten Wahlgang und haben dabei die Bewerber ab Platz 2 und weitere die gleiche Stimmenzahl, findet zunächst zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Ergibt sich bei Stichwahlen Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Das Los zieht der Verhandlungsleiter.
- (5) Die fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 1 Buchst. d) sind in einem Wahlgang zu wählen. Gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben dabei mehrere Kandidaten ab Platz 6 folgende sowie Kandidaten davor die gleiche Stimmenzahl, so findet unter den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese Stichwahl eine Pattsituation, so entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht.
- (6) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los. Das gilt nur, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Bei Wahlen bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (9) Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages nichts anderes bestimmen. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten das beschließt.
- (10) Einwände gegen Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind innerhalb eines Monats nach Beendigung des Gewerkschaftstages schriftlich an die Landesleitung zu richten.
- (11) Das Protokoll des Gewerkschaftstages ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Gewerkschaftstages spätestens einen Monat nach Ablauf des Gewerkschaftstages zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied binnen eines Monats nach Erhalt widerspricht. Über Widersprüche entscheidet der Landesvorstand auf seiner nächsten Sitzung durch Beschluss endgültig. Das widersprechende stimmberechtigte Mitglied des Gewerkschaftstages ist über den Beschluss des Landesvorstandes zu unterrichten.

§ 26 Haftung

- (1) Der SBB haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Mitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Mitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während der Ausübung des vereinsgemäßen Zweckes entstehen. Ebenso ist eine Haftung für die bei der Erfüllung von Mitgliedspflichten fahrlässig verursachten Schäden ausgeschlossen.
- (3) Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter haften im Innenverhältnis gegenüber dem SBB nur, wenn sie vorsätzlich gehandelt haben.

§ 27 Auflösung des SBB

- (1) Die Auflösung des SBB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des Vermögens des SBB.

§ 28 Eintragung

Die Landesleitung ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die der Landesvorstand anschließend informiert werden müssen.

§29 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- (1) Der SBB erhebt, verarbeitet und nutzt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, personenbezogene Daten der Einzelmitglieder seiner Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Dies sind insbesondere folgende Daten:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum
 - b. Anschrift, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse
 - c. Bankverbindung
 - d. Gewerkschaftszugehörigkeit
- (2) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen können personenbezogene Daten und Fotos der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände in Gewerkschaftszeitungen sowie auf der Homepage des SBB veröffentlicht und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt werden. Die Veröffentlichung sowie Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, Mitgliedsgewerkschaft/Mitgliedsverband und Funktion. Die betroffenen Personen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Veröffentlichung dieser Daten und Fotos durch den SBB mit einer Erklärung gegenüber dem SBB untersagen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und das Foto wird von der Homepage und anderen Auftritten des SBB im Internet entfernt.
- (3) Mitgliederlisten von Gremien des SBB nach dieser Satzung werden soweit an Mitglieder der Landesleitung, Mitglieder des Landesvorstandes, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Das Gleiche gilt, wenn dies zur Wahrung von gesetzlichen Mitgliederrechten (z.B. § 3 BGB) erforderlich ist.
- (4) Eine anderweitige, über die Erfüllung der in dieser Satzung benannten Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem SBB nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (5) Als Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion ist der SBB verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den DBB Beamtenbund und Tarifunion, Berlin folgende Daten:
 - Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse der Mitglieder der Landesleitung
- (6) An das DBB Dienstleistungszentrum Ost, werden personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern übermittelt, soweit diese für das von dem Einzelmitglied beantragte Rechtsschutz-Verfahren notwendig sind. Es gelten die Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB sowie der Rechtsschutzordnung des SBB in der jeweils gültigen Fassung. Diese Daten werden vom SBB erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (7) Jedes Einzelmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die hier benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung wurde am 12. April 2018 vom 7. Gewerkschaftstag in Dresden beschlossen.